

Sitzung vom 1. November 2017

997. Anfrage (Einhaltung der Blockzeiten im Kindergarten)

Die Kantonsrätinnen Claudia Wyssen, Uster, und Sonja Rueff-Frenkel, Zürich, haben am 28. August 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Das Volksschulgesetz sieht vor, dass seit Schuljahr 2007/2008 in der Primarschule Blockzeiten von 8.00 bis 12.00 Uhr gelten. Während diesen muss die Betreuung der Schüler gewährleistet sein. Gemäss kantonaler Bildungsdirektion können die Schulzeiten aus schulorganisatorischen Gründen um maximal 20 Minuten verkürzt werden. Nun wurden auf Beginn des Schuljahres 2017/2018 in diversen Gemeinden die Auffang- und Anfangszeiten für den Kindergarten nach hinten verschoben – und dies jeden Tag. Ohne entsprechende Betreuung während der späteren Anfangszeit und auch ohne Begründung. Faktisch gelten damit neue Blockzeiten von 8.10 bis 11.50 Uhr.

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist der spätere Beginn des Kindergartens, resp. der Auffangzeit, zu vereinbaren mit dem Volksschulgesetz, welches besagt, dass Blockzeiten von 8.00 bis 12.00 Uhr gelten?
2. Hängt diese Verschiebung mit dem Arbeitspensum der Kindergärtnerinnen (max. 88%) zusammen?
3. Wo liegen die schulorganisatorischen Gründe dafür?
4. Handelt es sich dabei um eine kantonsweite Massnahme? Bis wann wird diese kantonsweit eingeführt sein? Handelt es sich dabei um eine dauerhafte oder eine temporäre Massnahme?
5. Wie ist die Kommunikation (gegenüber den Schulen sowie gegenüber der Öffentlichkeit) erfolgt? Wer ist für die Kommunikation dieser Massnahmen zuständig?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die faktische Verkürzung der Betreuungsdauer im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Claudia Wyssen, Uster, und Sonja Rueff-Frenkel, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

§ 27 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) legt fest, dass der Stundenplan einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung während des ganzen Vormittags gewährleistet. Die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) regelt dazu in § 26 Abs. 3 die Einzelheiten: «Die Unterrichts- oder Betreuungszeiten am Vormittag dauern grundsätzlich von 8 bis 12 Uhr. Sofern es die Organisation einer Schule erfordert, kann die Schulpflege die Unterrichts- und Betreuungszeiten um höchstens 20 Minuten pro Vormittag verkürzen.»

Die in der Anfrage beschriebene Situation bezüglich Blockzeitenregelung auf der Kindergartenstufe steht demnach in Einklang mit den rechtlichen Grundlagen.

Zu Frage 2:

Der zeitliche Beginn und das Ende der Blockzeiten stehen in keinem Zusammenhang mit dem Beschäftigungsgrad der Kindergartenlehrpersonen. Der Anstellungsumfang von 88% steht im Zusammenhang mit der Einführung des neu definierten Berufsauftrags auf den 1. August 2017. Damit wurde das besondere Arbeitszeitmodell der Kindergartenlehrpersonen an jenes der übrigen Schulstufen angeglichen. Diese Gleichstellung der Lehrerinnen und Lehrer der Kindergartenstufe kann in einzelnen Gemeinden dazu führen, dass die Blockzeitenregelung der Kindergartenstufe an diejenige der Primarstufe angepasst wird.

Zu Fragen 3 und 4:

Die in der Volksschulverordnung festgehaltene Regelung der Blockzeiten gilt für alle Schulstufen und Klassen gleichermassen. Die konkrete Umsetzung der Blockzeiten, wie etwa eine Verkürzung der Blockzeiten aus schulorganisatorischen Gründen, liegt in der Kompetenz der Schulbehörden in den Gemeinden und ist damit keine kantonale Massnahme.

Zu Frage 5:

Die Kommunikation gegenüber den Eltern bezüglich Blockzeiten liegt in der Verantwortung der Schulbehörden. Das Volksschulamt hat im Rahmen des Projektes zum neuen Berufsauftrag die Schulleitungen und Schulpfleger im Dezember 2016 darauf aufmerksam gemacht, dass die Ände-

rungen zu einer Verkürzung des Unterrichtsangebots auf der Kindergartenstufe führen können (vgl. die Beantwortung der Frage 2). Es hat deshalb empfohlen, die Eltern darüber rechtzeitig zu orientieren.

Zu Frage 6:

Für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind die Blockzeiten ein wichtiges Element. Für sich stellen die Blockzeiten aber in der Regel kein ausreichendes Betreuungsangebot dar. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Bestimmung zu den Tagesstrukturen in der Volksschulverordnung. Gemäss § 27 Abs. 2 VSV stellen die Gemeinden zwischen 7.30 und 18.00 Uhr eine dem tatsächlichen Bedarf entsprechende weitergehende Tagesstruktur zur Verfügung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi